

Version für die Gemeindeversammlung vom 11.05.2026

Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 11. Mai 2026

Inhalt

I.	Präambel.....	3
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Zuständigkeit	3
II.	Abgabepflicht.....	3
	Art. 3 Geltungsbereich.....	3
	Art. 4 Mitwirkung	3
	Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht	3
	Art. 6 Jahrespauschale, Gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen	3
	Art. 7 Höhe der Abgabe.....	4
III.	Organisation und Verwendung	4
	Art. 8 Organisation	4
	Art. 9 Fälligkeit der Abgabe	4
	Art. 10 Pfandrecht	4
	Art. 11 Verwendung der Abgaben	4
	Art. 12 Jahresbericht, Rechnungsablage, Kontrollstelle	4
	Art. 13 Einsichtsrecht	5
	Art. 14 Amtsgeheimnis und Datenschutz.....	5
IV.	Rechtspflege	5
	Art. 15 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit.....	5
	Art. 16 Rechtsmittel.....	5
V.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 17 Aufhebung von Erlassen	5
	Art. 18 Inkrafttreten	5

I. Präambel

Die Gemeinde Hergiswil b. W. erlässt, gestützt auf § 12 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz, SRL 650) vom 30. Januar 1996, folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

In der Gemeinde Hergiswil b. W. werden während des ganzen Jahres eine örtliche Beherbergungsabgabe und eine Kurtaxe erhoben.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements.

² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung mit den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Der Gemeinderat bestimmt eine für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle in der Verordnung.

⁴ Der Gemeinderat kann die Kompetenz für den Erlass von Verfügungen aufgrund der Bestimmungen dieses Reglements an die zuständige Stelle delegieren.

II. Abgabepflicht

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe werden pro Person und Logiernacht in den Unterkünften und Lokalitäten gemäss § 7 und 15 des Tourismusgesetzes erhoben.

² Eigentümerschaften von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sowie Dauermietende, welche nicht in der Gemeinde Hergiswil b. W. den polizeilichen Wohnsitz haben, sind taxpflichtig.

Art. 4 Mitwirkung

Anbietende von Unterkünften auf dem Gemeindegebiet, welche diese Übernachtungsmöglichkeiten auf ihren Online-Plattformen aufzeigen oder anbieten sind verpflichtet, das Angebot der für den Bezug zuständigen Stelle zu melden und alle Daten für den Vollzug dieses Reglements und der Verordnung zur Verfügung zu stellen.

Art. 5 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Von der Abgabepflicht für die örtlichen Beherbergungsabgaben und die Kurtaxe sind die gemäss § 8 des Tourismusgesetzes aufgeführten Institutionen und Personen ausgenommen.

Art. 6 Jahrespauschale, Gewerbliche Vermietung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen

¹ Eigentümerschaften oder Dauermietende (während mindestens 3 Monaten pro Kalenderjahr) von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen zur Selbstnutzung oder gelegentlicher Vermietung an Angehörige und Gäste sowie an Dritte können ihre Taxpflicht in Form einer Jahrespauschale, welche sowohl die örtliche Beherbergungsgebühr und die Kurtaxe umfasst, erfüllen.

² Die Jahrespauschale wird abgestuft nach Anzahl Zimmer des Ferienhauses oder der Ferienwohnung erhoben.

³ Ferienhäuser und Ferienwohnungen, welche an 90 und mehr Tagen pro Jahr an Dritte vermietet werden, gelten als gewerblich vermietete Objekte. Bei gewerblich vermieteten Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist die Bezahlung einer Jahrespauschale nicht zulässig.

Art. 7 Höhe der Abgabe

¹ Pro Person und Logiernacht sind Abgaben zu entrichten. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Abgaben, wobei folgende Höchstansätze nicht überschritten werden dürfen:

- a. Örtliche Beherbergungsabgabe gemäss § 12 Abs. 2 Tourismusgesetz
- b. Kurtaxe Fr. 4.00

² Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhen der Jahrespauschalen, wobei folgender Mindest- bzw. Höchstansatz nicht überschritten werden darf:

- a. Jahrespauschalen von Fr. 60.00 bis Fr. 500.00

III. Organisation und Verwendung

Art. 8 Organisation

Die Verwaltung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch den Gemeinderat. Diesem obliegt die Feststellung der Taxpflicht im Einzelnen. Das Inkasso der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann in der Verordnung Dritte als zuständige Stelle bezeichnen und mit der Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso beauftragen.

Art. 9 Fälligkeit der Abgabe

¹ Die Inhaberinnen bzw. Inhaber oder Leiterinnen bzw. Leiter der Beherbergungsbetriebe sowie die Eigentümerschaften bzw. Dauermietenden von Ferienhäusern und Ferienwohnungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe verpflichtet und für die ausstehenden Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der zuständigen Stelle.

² Über die örtlichen Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe ist mindestens jährlich per Ende Jahr abzurechnen. Das Abrechnungsbetreffnis ist sofort fällig. Die zuständige Stelle kann die Abrechnungsperiode verkürzen.

³ Die Jahrespauschalen sind am 31. Dezember des betreffenden Jahres fällig.

Art. 10 Pfandrecht

¹ Für die Abgaben besteht ein den übrigen Pfandrechten im Range vorangehendes Pfandrecht für die Dauer von 2 Jahren seit der Fälligkeit.

² Wer ein konkretes Kaufinteresse an einem Grundstück nachweist, kann von der zuständigen Stelle Auskunft über den Bestand und die mutmassliche Höhe der auf dem Grundstück haftenden Pfandrechte für Abgaben aus diesem Reglement und der Verordnung verlangen.

Art. 11 Verwendung der Abgaben

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe ist im Sinne von § 12 des Tourismusgesetzes zu verwenden.

² Die Kurtaxe ist im Sinne von § 14 des Tourismusgesetzes zu verwenden.

³ Der Gemeinderat erlässt in der Verordnung einen Kriterienkatalog über die Zuteilung und Verwendung von Geldern aus der Kurtaxe.

⁴ Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Überweisung der Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe gemäss § 11 Tourismusgesetz.

Art. 12 Jahresbericht, Rechnungsablage, Kontrollstelle

¹ Die zuständige Stelle erstattet dem Gemeinderat per Ende Dezember Bericht über die Abrechnung der örtlichen Beherbergungsabgabe und die Kurtaxe und legt einen Tätigkeitsbericht vor. Zu diesem Zweck ist die für den Bericht zuständige Stelle ermächtigt, von begünstigten Dritten Projekt- und/oder Tätigkeitsberichte einzuverlangen.

² Sofern das Inkasso der Abgaben durch die Gemeindeverwaltung erfolgt, wird die externe Revisionsstelle der Gemeinde als Kontrollstelle bezeichnet. Sollte das Inkasso an Dritte vergeben werden, bezeichnet der Gemeinderat die Kontrollstelle.

³ Die Kontrollstelle unterbreitet ihren Bericht dem Gemeinderat. Der Gemeinderat regelt das Einsichtsrecht.

Art. 13 Einsichtsrecht

¹ Die zuständige Stelle ist berechtigt, alle Angaben aus Registern der Gemeindeverwaltung (Einwohnerkontrolle, Bauamt usw.) welche für die Umsetzung dieses Reglements nötig sind, zu beziehen und darin Einsicht zu nehmen.

² Die Abgabe von Daten an die zuständige Stelle erfolgt kostenlos.

Art. 14 Amtsgeheimnis und Datenschutz

Die Mitarbeitenden der zuständigen Stelle unterliegen für alle Arbeiten im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung den Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und den kantonalen und kommunalen Bestimmungen über den Datenschutz.

IV. Rechtspflege

Art. 15 Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit

Bezüglich Widerhandlungen und Vollstreckbarkeit gelten die Bestimmungen der §§ 22 und 23 des Tourismusgesetzes.

Art. 16 Rechtsmittel

Alle in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern (Verwaltungsrechtspflegegesetz, SRL 40) angefochten werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement vom 29. November 2017 sowie die Verordnung zum Kurtaxen- und Beherbergungsreglement vom 12. Dezember 2017 aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 11. Mai 2026 auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

GEMEINDERAT HERGISWIL

Flurin Burkhalter
Gemeindepräsident

Matthias Kunz
Gemeindeschreiber

Verordnung zum Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 29. Mai 2026

Inhalt

I. Präambel.....	3
II. Zuständigkeit	3
Art. 1 Zuständige Stelle	3
Art. 2 Kontrollstelle	3
III. Abgaben.....	3
Art. 3 Höhe der Abgaben.....	3
Art. 4 Bezug	3
Art. 5 Anspruch auf Erlös.....	3
IV. Verwendung der Abgaben.....	4
Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe	4
Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen	4
V. Rechtspflege	4
Art. 8 Rechtsmittel	4
VI. Schlussbestimmungen	4
Art. 9 Inkrafttreten	4

I. Präambel

Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements vom 11. Mai 2026 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

II. Zuständigkeit

Art. 1 Zuständige Stelle

¹ Als zuständige Stelle für den Vollzug des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements und dieser Verordnung sowie die Feststellung der Taxpflicht und dem Inkasso wird der Verein Willisau Tourismus mit Sitz in Willisau bezeichnet.

² Die zuständige Stelle ist befugt, Verfügungen gestützt auf das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement sowie dieser Verordnung im Namen des Gemeinderates zu erlassen.

Art. 2 Kontrollstelle

¹ Als Kontrollstelle gemäss Art. 12 Abs. 2 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements wird die Gemeindeverwaltung bezeichnet.

² Der Kontrollstelle ist von der zuständigen Stelle mindestens einmal jährlich eine Abrechnung über die Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe und der Kurtaxe einzureichen.

³ Die Kontrollstelle prüft die Abrechnung und ist befugt, Stichproben von einzelnen Abrechnungen einzuverlangen.

⁴ Die Kontrollstelle unterbreitet die Abrechnung zusammen mit ihrem Bericht dem Gemeinderat zur Genehmigung.

III. Abgaben

Art. 3 Höhe der Abgaben

¹ Die Abgaben gemäss Art. 7 des Beherbergungs- und Kurtaxenreglements betragen:

a. Örtliche Beherbergungsabgabe	Fr. 0.90
b. Kurtaxe	Fr. 1.00

² Die Jahrespauschalen betragen:

a. 1 Zimmer	Fr. 60.00
b. 2 Zimmer	Fr. 120.00
c. 3 Zimmer	Fr. 180.00
d. 4 Zimmer	Fr. 240.00
e. 5 Zimmer und mehr	Fr. 300.00

Art. 4 Bezug

¹ Die Abgaben sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu bezahlen.

² Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes in Rechnung gestellt.

Art. 5 Anspruch auf Erlös

¹ Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Gemeinde Hergiswil b. W. und dem Verein Willisau Tourismus zu.

² Der Erlös aus der Erhebung der Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Willisau Tourismus zu.

³ Die zuständige Stelle überweist der Gemeinde den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

IV. Verwendung der Abgaben

Art. 6 Kriterien zur Verwendung der örtlichen Beherbergungsabgabe

¹ Die örtliche Beherbergungsabgabe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Betrieb eines Sekretariats für Tourismusmarketing;
- b. Entwicklungsprojekte für das örtliche Tourismusmarketing;
- c. Weitere vom Gemeinderat bestimmte touristische Zwecke.

² Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Einnahmen aus der örtlichen Beherbergungsabgabe.

Art. 7 Kriterien zur Verwendung der Kurtaxen

¹ Die Kurtaxe ist insbesondere für folgende Zwecke zu verwenden:

- a. Infrastruktur: Investitionen in Infrastruktur, welche im Interesse der Gäste liegen (Wanderwege, Sitzbänke, Attraktionen in Freizeitanlagen usw.);
- b. Informationen für Gäste: Hinweisschilder, Tourist Information, Wegweiser usw.;
- c. Angebote für Gäste: öV-Tickets, Gästekarten usw.;
- d. Projekte/Veranstaltungen mit überregionalem Charakter.

² Die zuständige Stelle legt im Jahresbericht gemäss Art. 12 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements Rechenschaft ab über die korrekte Verwendung der Teil-Einnahmen aus der Kurtaxe.

V. Rechtspflege

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Es gelten die Bestimmungen des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements vom 11. Mai 2026.

² Verfügungen der zuständigen Stelle können innert 20 Tagen, bei Zwischenentscheiden innert 10 Tagen, mittels Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³ Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats ist die Verwaltungsbeschwerde zulässig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kurtaxen- und Beherbergungsreglement vom 11. Mai 2026 auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Kurtaxen- und Beherbergungsreglement vom 12. Dezember 2017 aufgehoben.

GEMEINDERAT HERGISWIL

Flurin Burkhalter
Gemeindepräsident

Matthias Kunz
Gemeindeschreiber